

Satzung des Biochemischen Gesundheitsvereins Hildesheim e.V.

Fassung 2017

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Biochemischer Gesundheitsverein Hildesheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 733 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Hildesheim e.V. und im Landessportbund Hildesheim e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und die Förderung des Sports.
2. Die öffentliche Gesundheitspflege und die öffentliche Gesundheitsvorsorge werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Gesundheitsberatung
 - Seminare und Vorträge zu Themen zur Förderung einer gesunden Lebensführung und alternativen Heilmethoden und zur Gesundheitsvorsorge.
3. Der Sport wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Gymnastikgruppe und anderen sportlichen Aktivitäten wie Wandern usw.

§ 3 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Jede Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden. Auf Wunsch sind der Ehepartner sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfreie Familienmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Rückständige Beiträge sind vorher noch zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, beispielsweise wenn es Beiträge länger als 6 Monate schuldet, oder wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Interessen und Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und nach Bedarf mehreren Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n im Sinne des §26 BGB vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen und erfolgt auf zwei Jahre, und zwar im Wechsel Vorsitzende/r und Schatzmeister/in bzw. Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schriftführer/in. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins, findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des zuständigen Landesverbandes einzuladen.
4. Beschlüsse werden, wenn nicht anders durch diese Satzung bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Revisoren und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisoren
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 - Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung können ein oder zwei Revisoren gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisoren können alle Vereinsunterlagen einsehen und haben Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Auskünfte. Bei Streitfällen sollen sie einen Vertreter nach §8 Absatz (3) hinzuziehen.

§ 10 - Beurkundung der Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Beiträge

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen zusammen.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

§ 12 - Änderung der Satzung


Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine lediglich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Solange 7 anwesende stimmberechtigte Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. März 2017 beschlossen. Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Vorsitzende